42-170/3/2-49.8

Immissionsschutz;

**BMW Group Dingolfing, Werk 02.20**

**Wesentliche Änderung durch Errichtung und Betrieb eines neuen Gebäudes für Qualitätssicherung und Laboratorien (Geb. 75.3), Grundstück FlNrn. 1823 und 1828, Gmk. Dingolfing**

**AKTENVERMERK**

**zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Nach Ziffer 3.14 des Anhangs zum UVPG ist die Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugmotoren mit der Pflicht zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles („A“) genannt.

**Es wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.**

In den Antragsunterlagen wurden durch die BMW AG die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung vorgelegt.

Die Maßnahme wurde nicht nur auf die standortbezogenen Kriterien geprüft (Anlage 3 Ziffer 2 UVPG), sondern auch auf die Art und die Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Im Werk 02.20 werden bereits Kraftfahrzeugmotoren für Elektrofahrzeuge gefertigt. Bisher lag die jährlich produzierte Stückzahl unter der Kapazitätsschwelle nach Ziffer 3.24 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Elektromobilität und freiwerdender Lagerhallen im Werk 02.20 soll nun sukzessive eine Kapazitätserweiterung erfolgen. Durch die Erhöhung der Stückzahlen auf über 100.000 pro Jahr überschreitet das geänderte Vorhaben erstmals den Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles.

Für dieses Vorhaben läuft das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurde durchgeführt.

Nun wird das Vorhaben vor Abschluss des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wesentlich geändert.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Aufgrund steigender Produktionsstückzahlen auf dem Gebiet der Elektromobilität und dem damit verbundenen erhöhten Volumen an elektrifizierten Antriebskomponenten (Zellmodul, Hochvoltspeicher und Elektromotoren) werden zusätzliche Flächen für die Qualitätssicherung und Qualitätslaboratorien im Werk 2.2 benötigt. Auf den Grundstücken FlNr. 1823 und 1828, Gmk. Dingolfing, soll deshalb ein neues Gebäude (Geb. 75.3) errichtet werden. Kapazitätsänderungen an der Gesamtanlage finden im Zuge dieser Maßnahmen nicht statt.

Diese wesentlichen Änderungen sind erneut im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu bewerten.

Der Einwirkungsbereich wurde im Radius von 1250 m angesetzt (50-fache theoretische Kaminhöhe nach TA Luft).

Die Änderungen erfolgen auf dem Betriebsgelände in einem industriell geprägten Gebiet. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/Wohnumfeld/Lärm/Verkehr haben die zusätzlichen Maßnahmen (neues Gebäude 75.3) aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Industriebetrieb auf das Wohnumfeld keine Auswirkungen.

Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr im Vergleich zur bisherigen Nutzung. Die Schallemissionen der Anlage tragen zu keiner Erhöhung oder Überschreitung der zulässigen Richtwerte in der Nachbarschaft bei. Die Schallauswirkungen wurden prognostiziert. Die Teilbeurteilungspegel liegen unterhalb der Richtwerte an den Immissionsorten.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich ebenfalls keine nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine geographische Kessellage des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort ist gut durchlüftet. Es sind keine natürlichen Hindernisse vorhanden, die ein Aufstauen der Emissionen verursachen würden. Das auf dem südwestlichen Teil des Geländes errichtete Hochregallager stellt kein Hindernis dar, da es sich nicht im unmittelbaren Bereich von Emittenten befindet und die Längsseite des Gebäudes in Richtung der Durchstromrichtung (West-Ost) ausgerichtet ist. Schädliche Emissionen aus der neuen Halle Geb. 75.3 sind nicht vorhanden.

Das Grundwasser wird mit der Realisierung des Projektes berührt. Die Einbringung der Fundamente und die Bodenverbesserungsmaßnahmen für die Gebäude stellen geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser dar. Im Rahmen des erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens werden diese Auswirkungen jedoch durch Festlegung entsprechender Auflagen weitestgehend minimiert.

Im betreffenden Gebiet ist bereits eine weitgehende Bebauung und somit eine hohe Versiegelung vorhanden.

Auswirkungen auf Landschaft, Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten. Die zusätzlichen Anlagen werden in einem bestehenden und weitgehend versiegelten Industriegelände errichtet und betrieben. Das äußere Erscheinungsbild des bestehenden Industriegeländes wird nicht nennenswert verändert; es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild, das bereits durch die vorhandene Industriebebauung geprägt ist.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Königsauer Moos“, das nördlich außerhalb des Betrachtungsradius liegt.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich. Die Entscheidung wird hiermit im UVP-Portal Bayern öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Nähere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Dingolfing-Landau unter Tel.: 08731/87-224

Landratsamt Dingolfing-Landau - SG 42

Dgf., 04.01.2023

Kerstin Kameter-Schenkl